



HEUTE  
24. Aug. 1972

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 84.222-2b/72

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1972 betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (NÖ Lichtschauspielgesetz 1972)

Zu GZ 61 ex 1972  
vom 29. Juni 1972

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
24. AUG. 1972  
61/1 Pr. / [Signature]

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1972 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1972 betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (NÖ Lichtschauspielgesetz 1972) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Es besteht der Eindruck, daß im § 4 Abs. 8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die im Vorentwurf enthaltene Stelle

"d) der Ausübung des Gast- und Schankgewerbes dienen und" zufolge eines Redaktionsversehens entfallen ist.

23. August 1972  
Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle

*Landtagsprk.*

24. AUG. 1972

Bearb.: Beilagen *o*  
Stempel.

1/